

13. 08. 93

WI - U

16 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zum Abkommen vom 20. April 1993
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Norwegen
über den Transport von Gas durch eine Rohrleitung
vom norwegischen Festlandssockel und von anderen Gebieten
in die Bundesrepublik Deutschland (Europipe-Abkommen)**

A. Zielsetzung

Sicherung der Erdgasvorkommen aus der norwegischen Nordsee und anderen Gebieten für den deutschen Markt, um das Energieangebot weiter zu diversifizieren und zu verbreitern, auch in den neuen Bundesländern eine umweltgerechte Beheizungsstruktur zu ermöglichen und durch zusätzliche Bezugsquellen die Sicherheit der Energieversorgung zu erhöhen.

B. Lösung

Das Abkommen vom 20. April 1993 setzt die Rahmenbedingungen, unter denen der Transport zusätzlicher Erdgasmengen aus dem norwegischen Festlandssockel und anderen Gebieten nach Erden erfolgen soll. Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Abkommen die für die Ratifizierung erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlangen.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 24. 09. 93

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden sowie für die Gaswirtschaft. Infolgedessen sind auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

13. 08. 93

WI - U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zum Abkommen vom 20. April 1993
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Norwegen
über den Transport von Gas durch eine Rohrleitung
vom norwegischen Festlandsockel und von anderen Gebieten
in die Bundesrepublik Deutschland (Europipe-Abkommen)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (422) - 631 00 - Er 1/93

Bonn, den 13. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. April 1993 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den
Transport von Gas durch eine Rohrleitung vom norwegischen Festland-
sockel und anderen Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland (Euro-
pipe-Abkommen)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Kohl

Fristablauf: 24. 09. 93

Entwurf**Gesetz**

**zu dem Abkommen vom 20. April 1993
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Norwegen
über den Transport von Gas durch eine Rohrleitung
vom norwegischen Festlandssockel und anderen Gebieten
in die Bundesrepublik Deutschland (Europipe-Abkommen)**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen

Artikel 1

Dem in Bonn am 20. April 1993 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Gas durch eine Rohrleitung vom norwegischen Festlandssockel und anderen Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes erforderlich, da Artikel 13 auch Steuern betrifft, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden sowie für die Gaswirtschaft. Infolgedessen sind auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Norwegen
über den Transport von Gas durch eine Rohrleitung
vom norwegischen Festlandssockel und von anderen Gebieten
in die Bundesrepublik Deutschland
(Europipe-Abkommen)

Avtale
mellom forbundsrepublikken tyskland
og kongeriket norge
om overføring av gass
fra den norske kontinentalsokkelen og andre områder gjennom
en rørledning til forbundsrepublikken tyskland
(Europipe-avtalen)

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich Norwegen -

Forbundsrepublikken Tyskland
og
Kongeriket Norge,

in dem Wunsch, gewisse Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Verlegung und dem Betrieb einer zweiten Rohrleitung für den Transport von Gas vom norwegischen Festlandssockel in die Bundesrepublik Deutschland stellen werden, sowie gewisse damit zusammenhängende Fragen wie den Transport von Gas aus anderen Gebieten durch dieselbe Rohrleitung zu regeln -

Som ønsker å regulere visse spørsmål som vil oppstå i forbindelse med legging og drift av en ny rørledning for overføring av gass fra den norske kontinentalsokkel til Forbundsrepublikken Tyskland, og også visse bestående spørsmål, slik som overføring av gass fra andre områder i samme rørledning.

haben folgendes vereinbart:

Er blitt enige om følgende:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt keinen Einwand gegen die Verlegung und den Betrieb der Rohrleitung.

Artikkel 1

Forbundsrepublikken Tyskland skal ikke motsette seg legging og drift av rørledningen.

Artikel 2

(1) Das Königreich Norwegen stellt die für die Verlegung und den Betrieb der Rohrleitung in ihrer gesamten Länge erforderlichen Lizenzen aus und kann dafür normale Gebühren erheben. Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland stellen die nach deutschem Recht erforderlichen Lizenzen aus und können dafür normale Gebühren erheben.

(2) Absatz 1 berührt in keiner Weise die Souveränität oder die souveränen Rechte der jeweiligen Vertragspartei über ihr Landgebiet, ihr Küstenmeer und ihren Festlandssockel sowie Gebiete,

Artikkel 2

(1) Kongeriket Norge skal tildele de nødvendige tillatelser for legging og drift av rørledningen i hele dens lengde og kan beregne normale avgifter for dette. De ansvarlige myndigheter i Forbundsrepublikken Tyskland skal tildele de nødvendige tillatelser i henhold til tysk lov og kan beregne normale avgifter for dette.

(2) Bestemmelsene i punkt (1) ovenfor skal ikke ha noen innvirkning på en kontraherende parts suverenitet eller suverene rettigheter over sitt land- og sjøterritorium og sin kontinentalsokkel

in denen das Völkerrecht der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung souveräner Rechte gestattet.

Artikel 3

Eigentümer und Betreiber der Rohrleitung ist (sind) eine oder mehrere vom Königreich Norwegen zugelassene und nach norwegischem Recht gegründete oder eingetragene Gesellschaft(en) oder der norwegische Staat. Jede dieser Gesellschaften hat ihren Hauptsitz im Königreich Norwegen und ist für Zwecke der Besteuerung im Königreich Norwegen ansässig.

Artikel 4

(1) Die Rohrleitung, Vorfälle im Zusammenhang mit der Rohrleitung sowie die in Artikel 3 genannten Gesellschaften unterliegen norwegischem Recht und norwegischer Gerichtsbarkeit bezüglich Zivil- und Strafverfahren, Gerichtsstand und Vollstreckung. Dies gilt nicht für den Terminal (angrenzend an den Ekofisk-Erden-Terminal) und auf dem Landgebiet oder im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland gelegene Einrichtungen für die Übernahme, Aufheizung und Verdichtung von Gas, soweit in diesem Abkommen oder im Völkerrecht nichts anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 schließt jedoch die Zuständigkeit deutscher Gerichte und die Anwendung deutschen Rechts im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, auf dem deutschen Festlandssockel sowie in Gebieten, in denen das Völkerrecht der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung souveräner Rechte gestattet, nicht aus.

(3) Absatz 1 berührt in keiner Weise die Souveränität oder die souveränen Rechte der jeweiligen Vertragspartei über ihr Landgebiet, ihr Küstenmeer und ihren Festlandssockel sowie Gebiete, in denen das Völkerrecht der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung souveräner Rechte gestattet.

Artikel 5

(1) Soweit die Kapazität der Rohrleitung den Transport von Gas zuläßt, das nicht aus dem norwegischen Festlandssockel stammt, kann das Königreich Norwegen es dem (den) Eigentümer(n) der Rohrleitung zur Auflage machen, Gas aus Sticheleitungen aus dem Festlandssockel anderer Staaten als des Königreichs Norwegen in die Bundesrepublik Deutschland zu transportieren.

(2) Das Königreich Norwegen kann jedes Vorhaben, Sticheleitungen an die Rohrleitung anzuschließen, genehmigungspflichtig machen.

Artikel 6

Der Transport von Gas durch die Rohrleitung hat zu angemessenen handelsüblichen Tarifen zu erfolgen. Die Tarife werden durch das Königreich Norwegen genehmigt oder festgesetzt.

Artikel 7

(1) Die Trasse der Rohrleitung auf dem Festlandssockel und im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Zustimmung durch die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, soweit die dafür verfügbaren Mittel technisch ausreichen und die sonstigen Bedingungen dies zulassen, die Trasse der Rohrleitung auf dem Festlandssockel und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland nach auf dem Meeresgrund liegenden oder zumindest teilweise daraus herausragenden Minen oder anderen Sprengkörpern abzusuchen und diese zu räumen.

Artikel 8

(1) Im Zeitpunkt der endgültigen Genehmigung der Verlegung der Rohrleitung hat diese den im Königreich Norwegen und in der

eller i soner der folkeretten tillater Forbundsrepublikken Tyskland å utøve suverene rettigheter.

Artikkel 3

Rørledningen skal eies og drives av et selskap eller selskaper som skal være godkjent av Kongeriket Norge og som skal være stiftet eller registrert i henhold til norsk lov eller av den norske stat. Ethvert slikt selskap skal ha sitt hovedsete i Kongeriket Norge og skal i skattemessig henseende være hjemmehørende i Kongeriket Norge.

Artikkel 4

(1) Rørledningen, hendelser som står i forbindelse med denne og selskaper som er nevnt i artikkel 3 skal være underlagt norsk rett og jurisdiksjon for så vidt angår sivile saker og straffesaker, verneting og tvangsfullbyrdelse. Dette skal ikke gjelde terminalen (ved siden av Ekofisk-Erden terminalen) og anlegg beliggende på Forbundsrepublikken Tysklands land- eller sjøterritorium for mottak, oppvarming og komprimering av gass, med mindre dette er nærmere bestemt i denne avtalen eller folkeretten.

(2) Bestemmelsene i punkt (1) ovenfor skal imidlertid ikke utelukke tyske domstolars jurisdiksjon og anvendelse av tysk rett på Forbundsrepublikken Tysklands territorium, den tyske kontinentalsokkelen og i soner der folkeretten tillater Forbundsrepublikken Tyskland å utøve suverene rettigheter.

(3) Bestemmelsene i punkt (1) ovenfor skal ikke ha noen innvirkning på en kontraherende parts suverenitet eller suverene rettigheter vedrørende dets land- og sjøterritorium, kontinentalsokkel eller i soner der folkeretten tillater Forbundsrepublikken Tyskland å utøve suverene rettigheter.

Artikkel 5

(1) I den utstrekning rørledningens kapasitet tillater overføring av annen gass enn gass fra den norske kontinentalsokkelen, kan Kongeriket Norge pålegge eieren (eierne) av rørledningen å overføre til Forbundsrepublikken Tyskland gass som blir mottatt gjennom tilførselsledninger fra kontinentalsokkelen til en annen stat enn Kongeriket Norge.

(2) Kongeriket Norge kan gjøre ethvert prosjekt vedrørende tilknytning av tilførselsledninger avhengig av sin godkjenning.

Artikkel 6

Overføring av gass i rørledningen skal foregå til rimelige forretningsmessige tariffer. Tariffene skal godkjennes eller fastsettes av Kongeriket Norge.

Artikkel 7

(1) Rørledningstraséen på kontinentalsokkelen og territoriet til Forbundsrepublikken Tyskland skal være gjenstand for godkjenning av de to kontraherende parters ansvarelige myndigheter.

(2) Forbundsrepublikken Tyskland er rede til, i den utstrekning det tilgjengelige utstyr gjør det teknisk mulig og andre omstendigheter tillater det, å søke etter miner eller andre sprengledninger på eller fremstikkende fra havbunnen, langs rørledningstraséen på Forbundsrepublikken Tysklands kontinentalsokkel og sjøterritorium, og å fjerne dem.

Artikkel 8

(1) På det tidspunkt leggingen av rørledningen endelig godkjennes, skal den være i overensstemmelse med gjeldende

Bundesrepublik Deutschland geltenden technischen, Sicherheits- und Umweltschutzregelungen zu entsprechen.

(2) Genehmigungen bis zur und einschließlich der Inbetriebnahme der Rohrleitung erteilt das Königreich Norwegen. Hinsichtlich des Teiles der Rohrleitung, der auf dem Landgebiet und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland verläuft, und soweit die Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkerrecht Hoheitsrechte über Rohrleitungen auf dem Festlandssockel der Bundesrepublik Deutschland oder in Gebieten, in denen das Völkerrecht der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung souveräner Rechte gestattet, ausüben kann, erteilt das Königreich Norwegen Genehmigungen bis zur und einschließlich der Inbetriebnahme der Rohrleitung, sobald dem Königreich Norwegen nach Konsultationen mit den zuständigen deutschen Behörden mitgeteilt worden ist, daß keine Einwände bestehen, die geeignet sind, die Aufnahme des Betriebs der Rohrleitung zu behindern. Einwände können nur auf die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften gestützt werden und haben das gemeinsame Interesse an der rechtzeitigen Aufnahme der Gaslieferungen zu berücksichtigen. Die Genehmigungen bis zur und einschließlich der Inbetriebnahme des Terminals in Emden (angrenzend an den Ekofisk-Emden-Terminal) sowie der Einrichtungen auf dem Landgebiet und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland für die Übernahme, Aufheizung und Verdichtung von Gas unterliegen jedoch der Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden nach Konsultationen mit dem Königreich Norwegen.

(3) Die Zustimmung zum Meßsystem für fiskalische Zwecke, einschließlich der Ausrüstung, in der Bundesrepublik Deutschland und zum Verfahren für den Betrieb dieses Systems erteilt das Königreich Norwegen nach Konsultationen mit der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der im Königreich Norwegen und in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze, einschließlich der internationalen Normen auf die sich die norwegischen und deutschen Behörden geeinigt haben.

Artikel 9

(1) Soweit für die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sicherheitsbestimmungen für den Bau, die Verlegung und den Betrieb der Rohrleitung, einschließlich der Messung, erforderlich, haben die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien das Recht, Inspektionen auf dem Festlandssockel der Bundesrepublik Deutschland sowie auf dem Landgebiet und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen und zu diesem Zweck Informationen einzuholen.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke führt das Königreich Norwegen Inspektionen des auf dem Festlandssockel des Königreichs Norwegen verlaufenden Teiles der Rohrleitung durch. Die deutschen Behörden können das Königreich Norwegen ersuchen, diese Inspektionen durchzuführen, und an ihnen teilnehmen.

(3) Stellen die beiden Vertragsparteien fest, daß zur ordnungsgemäßen Anwendung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen Maßnahmen oder Änderungen notwendig sind, so fordert das Königreich Norwegen die Eigentümer der Rohrleitung auf, den Maßnahmen zu entsprechen und die notwendigen Änderungen vorzunehmen. Stellen die zuständigen deutschen Behörden fest, daß zur ordnungsgemäßen Anwendung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen in Bezug auf den Terminal (angrenzend an den Ekofisk-Emden-Terminal) und die Einrichtungen auf dem Landgebiet und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen oder Änderungen notwendig sind, so fordern sie nach Konsultationen mit dem Königreich Norwegen die Eigentümer der Rohrleitung auf, den Maßnahmen zu entsprechen und die notwendigen Änderungen vorzunehmen. Stellt das Königreich Norwegen fest, daß zur ordnungsgemäßen Anwendung der in Absatz 2 genannten Bestimmungen Maßnahmen oder Änderungen notwendig sind, so fordert es nach Konsultationen mit den zuständigen deutschen Behörden die Eigentümer der Rohrleitung auf, den Maßnahmen zu entsprechen und die notwendigen Änderungen

forschriften in der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen mit Hinsicht auf technische, sicherheitsmessige und umweltmessige Sperrmaßnahmen.

(2) Tätigkeiten, die zur und einschließlich der Inbetriebnahme der Rohrleitung gehören, werden von dem Königreich Norwegen erteilt. Hinsichtlich des Teiles der Rohrleitung, der auf dem Landgebiet und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland verläuft, und soweit die Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkerrecht Hoheitsrechte über Rohrleitungen auf dem Festlandssockel der Bundesrepublik Deutschland oder in Gebieten, in denen das Völkerrecht der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung souveräner Rechte gestattet, ausüben kann, erteilt das Königreich Norwegen Genehmigungen bis zur und einschließlich der Inbetriebnahme der Rohrleitung, sobald dem Königreich Norwegen nach Konsultationen mit den zuständigen deutschen Behörden mitgeteilt worden ist, daß keine Einwände bestehen, die geeignet sind, die Aufnahme des Betriebs der Rohrleitung zu behindern. Einwände können nur auf die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften gestützt werden und haben das gemeinsame Interesse an der rechtzeitigen Aufnahme der Gaslieferungen zu berücksichtigen. Die Genehmigungen bis zur und einschließlich der Inbetriebnahme des Terminals in Emden (angrenzend an den Ekofisk-Emden-Terminal) sowie der Einrichtungen auf dem Landgebiet und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland für die Übernahme, Aufheizung und Verdichtung von Gas unterliegen jedoch der Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden nach Konsultationen mit dem Königreich Norwegen.

(3) Godkjenning av målesystemet for beskatningsformål og godkjenning av driftsprosedyrer for systemet, herunder utstyr plassert i Forbundsrepublikken Tyskland, skal gis av Kongeriket Norge med forbehold av konsultasjoner med Forbundsrepublikken Tyskland, basert på gjeldende lover i Forbundsrepublikken Tyskland og Kongeriket Norge, herunder internasjonale standarder som er avtalt mellom de norske og tyske myndigheter.

Artikkel 9

(1) I den utstrækning det er nødvendig for overvåking av en korrekt gjennomføring av sikkerhetsbestemmelsene for konstruksjon, legging og drift av rørledningen, herunder måling, skal begge kontraherende parter ansvarlige myndigheter ha rett til å foreta inspeksjoner på Forbundsrepublikken Tysklands kontinentalsokkel og dens land- og sjøterritorium, og til å innhente opplysninger for dette formål.

(2) For de formål som er nevnt i punkt (1) ovenfor skal Kongeriket Norge foreta inspeksjoner på den del av rørledningen som ligger på Kongeriket Norges kontinentalsokkel. Tyske myndigheter kan anmode Kongeriket Norge om å foreta slike inspeksjoner og kan delta i dem.

(3) Dersom begge kontraherende parter konstaterer at pålegg eller modifikasjoner må foretas for å oppnå en korrekt gjennomføring av bestemmelsene i punkt (1) ovenfor, skal Kongeriket Norge anmode eierne av rørledningen om å etterkomme påleggene og foreta de nødvendige modifikasjoner. Hvis de ansvarlige tyske myndigheter konstaterer at pålegg eller modifikasjoner må foretas for å oppnå en korrekt gjennomføring av punkt 1 ovenfor med hensyn til terminalen (ved siden av Ekofisk-Emden terminalen) og anlegg beliggende på Forbundsrepublikken Tysklands land- og sjøterritorium, skal de ansvarlige myndigheter etter konsultasjoner med Kongeriket Norge anmode eierne av rørledningen om å etterkomme påleggene og utføre de nødvendige modifikasjoner. Hvis Kongeriket Norge videre konstaterer at pålegg eller modifikasjoner må foretas for å oppnå en korrekt gjennomføring av bestemmelsene i punkt 2 ovenfor, skal Kongeriket Norge etter konsultasjoner med de ansvarlige tyske myndigheter, anmode eierne av rørledningen om å etterkomme påleggene og utføre de nødvendige modifikasjoner. Hvis gjennomføringen av slike modifikasjoner som Kongeriket Norge pålegger har innvirkning på

rungen vorzunehmen. Hat die Ausführung solcher vom Königreich Norwegen geforderter Änderungen jedoch Auswirkungen auf den Sicherheitsstandard der Rohrleitung, so ist die Einwilligung der zuständigen deutschen Behörden einzuholen.

(4) Ein Inspektor jeder der beiden Vertragsparteien kann die sofortige Einstellung des Betriebs der Rohrleitung anordnen oder andere Sofortmaßnahmen treffen, wenn dies erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leben oder Gesundheit einer Person oder für die Umwelt abzuwenden, und wenn die Zeit für Konsultationen mit der anderen Vertragspartei nicht ausreicht. Bezüglich des Terminals (angrenzend an den Ekofisk-Emden-Terminal) und der Einrichtungen auf dem Landgebiet und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland kann jedoch ein norwegischer Inspektor die sofortige Einstellung des Betriebs der Rohrleitung nur nach Genehmigung durch einen deutschen Inspektor anordnen. Jede Handlung der Inspektoren ist den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien sofort zu melden.

(5) Die Einzelheiten der Inspektionsverfahren und der Verfahren zur Einholung der einschlägigen Informationen werden zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbart.

Artikel 10

(1) Doppel der von der einen Vertragspartei nach Artikel 2 ausgestellten Lizenzen werden der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt.

(2) Eine von einer Vertragspartei ausgestellte Lizenz wird ohne vorherige Konsultationen mit der anderen Vertragspartei weder geändert noch auf neue Lizenznehmer übertragen.

(3) Eine Vertragspartei kann eine von ihr nach Artikel 2 ausgestellte Lizenz nur im Fall schwerer oder wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Lizenz und nach Konsultationen mit der anderen Vertragspartei vorläufig oder endgültig außer Kraft setzen. Können diese Maßnahmen zu einer Unterbrechung des Gastransports durch die Rohrleitung führen, so werden diese Konsultationen mit dem Ziel geführt, Abhilfemaßnahmen zu suchen, um die Fortsetzung des Betriebs der Rohrleitung sicherzustellen.

Artikel 11

(1) Wird eine vom Königreich Norwegen nach Artikel 2 ausgestellte Lizenz zurückgegeben, läuft sie aus oder wird sie widerrufen, so kann das Königreich Norwegen die weitere Nutzung der Rohrleitung dadurch sichern, daß es eine neue Lizenz ausstellt oder verlangt, daß das Eigentum an der Rohrleitung auf den norwegischen Staat übergeht. In solchen Fällen führt das Königreich Norwegen mit der Bundesrepublik Deutschland Konsultationen mit dem Ziel, gegenseitiges Einverständnis über die künftige Nutzung der Rohrleitung zu erzielen.

(2) Das Königreich Norwegen kann nach Konsultationen mit der Bundesrepublik Deutschland entscheiden, daß der weitere Betrieb der Rohrleitung aus technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht durchführbar ist.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 kann das Königreich Norwegen, falls es dies für angebracht hält, die Eigentümer der Rohrleitung auffordern, die Rohrleitung oder einen Teil derselben innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen oder andere Maßnahmen zu treffen, die es für die Stilllegung der Rohrleitung für geeignet hält. Bezüglich des Terminals (angrenzend an den Ekofisk-Emden-Terminal) und der Einrichtungen auf dem Landgebiet und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland für die Übernahme, Aufheizung und Verdichtung von Gas kann diese Aufforderung nur mit Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden ergehen.

Artikel 12

Die Haftung für Schäden durch Verschmutzung, einschließlich der Kosten für vorbeugende und Abhilfemaßnahmen, bestimmt sich nach Artikel 4. Die nach Artikel 2 ausgestellten Lizenzen

rørledningens sikkerhetsnivå skal det innhentes samtykke fra de ansvarlige tyske myndigheter.

(4) En inspektør fra en av de kontraherende parter kan beordre øyeblikkelig driftsstans av rørledningen eller treffe andre øyeblikkelige tiltak når det er nødvendig for å avverge en overhengende fare for liv eller helse til en person eller miljøet, og det ikke er tid til å konsultere den annen kontraherende part. Med hensyn til terminalen (ved siden av Ekofisk-Emden terminalen) og anleggene beliggende på Forbundsrepublikken Tysklands land- og sjøterritorium kan imidlertid en norsk inspektør bare beordre umiddelbar driftsstans av rørledningen etter å ha klart dette med en tysk inspektør. Alle tiltak som treffes av inspektører skal straks rapporteres til begge de kontraherende parters ansvarlige myndigheter.

(5) Detaljene ved inspeksjonsprosedyrene og prosedyrene for innhenting av de relevante opplysninger skal avtales mellom de kontraherende parters ansvarlige myndigheter.

Artikkel 10

(1) Kopier av tillatelser som tildes av en kontraherende part i henhold til artikkel 2 skal gjøres tilgjengelig for den annen kontraherende part.

(2) En kontraherende part skal ikke endre tildelte tillatelser eller overføre dem til nye rettighetshavere uten på forhånd å ha konsultert den annen kontraherende part.

(3) En kontraherende part kan bare suspendere eller inndra en tillatelse som er tildelt av vedkommende part i henhold til artikkel 2 i tilfelle av alvorlige eller gjentatte overtredelser av vilkårene i tillatelsen og etter på forhånd å ha konsultert den annen kontraherende part. Hvis slike tiltak kan avbryte overføringen av gass i rørledningen, skal slike konsultasjoner ha som mål å finne løsninger for å sikre fortsatt drift.

Artikkel 11

(1) Hvis en tillatelse som er tildelt av Kongeriket Norge i henhold til artikkel 2 oppgis, utløper eller tilbakekalles, kan Kongeriket Norge sikre videre bruk av rørledningen ved å tildele en ny tillatelse eller kreve at eiendomsretten til rørledningen skal tilfalle den norske stat. I slike tilfeller skal Kongeriket Norge holde konsultasjoner med Forbundsrepublikken Tyskland i den hensikt å komme fram til en felles avtale om framtidig bruk av rørledningen.

(2) Kongeriket Norge kan etter konsultasjoner med Forbundsrepublikken Tyskland bestemme at driften av rørledningen ikke er mulig av tekniske, økonomiske eller andre grunner.

(3) Med forbehold av bestemmelsene i punkt (1) og (2) overfor kan Kongeriket Norge, hvis det finner det hensiktsmessig, anmode eierne av rørledningen om å fjerne rørledningen eller en del av rørledningen innen en bestemt tidsfrist, eller treffe slike tiltak som det anser hensiktsmessig for å oppgi rørledningen. Med hensyn til terminalen (ved siden av Ekofisk-Emden terminalen) og anlegg beliggende på Forbundsrepublikken Tysklands land- og sjøterritorium for mottak, oppvarming og komprimering av gass, kan imidlertid slike anmodninger bare fremsettes med de ansvarlige tyske myndigheters samtykke.

Artikkel 12

Ansvar for forurensningskade, herunder kostnader ved forebyggende og skadebærende tiltak, skal reguleres i henhold til bestemmelsene i artikkel 4. Tillatelser som er tildelt i henhold til

enthalten Bestimmungen über die Haftung der Lizenznehmer und ihre Verpflichtungen, sich gegen mögliche Schäden durch Verschmutzung in der Bundesrepublik Deutschland, auf ihrem Festlandssockel oder in ihrem Küstenmeer oder in Gebieten, in denen das Völkerrecht der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung souveräner Rechte gestattet, zu versichern oder diesbezügliche Sicherheiten oder Garantien zu stellen.

Artikel 11

(1) Hinsichtlich der Tätigkeiten und Vermögensgegenstände, die unter dieses Abkommen fallen, findet das Abkommen vom 18. November 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer (im folgenden als „Steuerabkommen“ bezeichnet) Anwendung.

(2) Jedoch sind bei der Anwendung des Steuerabkommens im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten und Vermögensgegenständen folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Bei der Besteuerung des im Steuerabkommen erwähnten Einkommens und Vermögens gilt die Rohrleitung nicht als Betriebsstätte im Sinne des Steuerabkommens.
2. Die festen Geschäftseinrichtungen eines Unternehmens einer Vertragspartei auf dem Festlandssockel oder im Bereich des Küstenmeers der anderen Vertragspartei für das Verlegen oder den Bau der Rohrleitung außerhalb des Landgebiets einschließlich der Einrichtungen an der Küste, die als Montagestellen oder als Hilfseinrichtungen für diese Verlegung oder diesen Bau dienen, gelten nicht als Betriebsstätten im Sinne des Steuerabkommens.
3. Die von einer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässigen Person auf dem Festlandssockel oder im Bereich des Küstenmeers der anderen Vertragspartei oder in den unter Nummer 2 erwähnten Einrichtungen an der Küste, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befinden, ausgeübte unselbständige Arbeit gilt für die Zwecke des Steuerabkommens nicht als im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausgeübt.

(3) Die Regeln über die Besteuerung, die sich aus diesem Artikel ergeben, gelten auch, wenn das Steuerabkommen geändert wird oder nicht mehr in Kraft ist.

Artikel 14

(1) Die Bundesrepublik Deutschland legt dem Rücktransport von nach diesem Abkommen in die Bundesrepublik Deutschland transportiertem Gas in das Königreich Norwegen keine Hindernisse in den Weg, wenn ein solcher Rücktransport nach den Artikeln 15 (2), 27 und 28 des norwegischen Gesetzes Nr. 11 vom 22. März 1985 über Tätigkeiten im Zusammenhang mit Erdöl oder nach einer in Artikel 17 jenes Gesetzes bezeichneten Vereinbarung erforderlich ist. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt auf solches Gas oder auf dessen Transport keine Zölle oder sonstigen öffentlichen Abgaben.

(2) Das Königreich Norwegen setzt sich, soweit dies möglich ist, mit der Bundesrepublik Deutschland in Benehmen, wenn es eine Entscheidung über die in Absatz 1 erwähnten Fragen trifft.

Artikel 15

Gestützt auf den Grundsatz des ungehinderten Flusses von Waren und Dienstleistungen stellt die Bundesrepublik Deutschland unbeschadet des deutschen Rechts den ungehinderten Transport von Gas vom norwegischen Festlandssockel auf Drittlandsmärkte durch die Bundesrepublik Deutschland hindurch sicher.

Artikel 2 skal fastsette kravene for ansvar for og forsikring eller andre garantier mot forurensningsskade som måtte forekomme i Forbundsrepublikken Tyskland eller på dens kontinentalsokkel eller i dens sjøterritorium eller i soner der folkeretten tillater Forbundsrepublikken Tyskland å utøve suverene rettigheter.

Artikkel 13

(1) Med hensyn til virksomhet og formue som omfattes av denne avtale, gjelder bestemmelsene i Overenskomst av 18. november 1958 mellom Forbundsrepublikken Tyskland og Kongeriket Norge til unngåelse av dobbeltbeskatning og om gjensidig administrativ og rettslig bistand for så vidt angår skatter av inntekt og formue samt næringsskatt (heretter kalt «skatteavtalen»).

(2) Imidlertid skal ved anvendelse av skatteavtalen i forbindelse med slik virksomhet og formue følgende bestemmelser overholdes:

1. Ved utligning av inntekts- og formuesskatter som nevnt i skatteavtalen skal rørledningen ikke anses som fast driftssted i skatteavtalens forstand.
2. Faste forretningsinnretninger som et foretak i en kontraherende stat har på den annen kontraherende stats kontinentalsokkel eller sjøterritorium i forbindelse med legging eller bygging av rørledningen til havs, medregnet installasjoner på land når disse tjener som monteringssted eller hjelpennretning for slik legging eller bygging, skal ikke anses som faste driftssteder i skatteavtalens forstand.
3. U selvstendige personelltjenester som er utført av en person bosatt i en kontraherende stat på den annen kontraherende stats kontinentalsokkel eller dens sjøterritorium eller på innretninger i land som nevnt i underpunkt 2 ovenfor og beliggende i den annen stat, skal etter skatteavtalen ikke regnes for å være utført i den annen kontraherende stat.

(3) De beskatningsregler som følger av bestemmelsene i denne artikkel, skal anvendes selv om skatteavtalen blir endret eller ikke lenger er i kraft.

Artikkel 14

(1) Forbundsrepublikken Tyskland skal ikke legge noen hindringer i veien for at gass som er overført til Forbundsrepublikken Tyskland i henhold til denne avtale blir tilbaketført til Kongeriket Norge, når dette er påkrevd i Lov av 22. mars 1985 nr. 11 om petroleumsvirksomhet, artikkel 15(2), 27 og 28 eller en avtale som nevnt i artikkel 17 i loven. Forbundsrepublikken Tyskland skal ikke legge toll eller andre avgifter på slik gass eller på overføringen av den.

(2) Kongeriket Norge skal i den utstrekning det er mulig rådføre seg med Forbundsrepublikken Tyskland ved avgjørelsen av de spørsmål som er nevnt i punkt (1) ovenfor.

Artikkel 15

Basert på prinsippet om uhindret strøm av varer og tjenester skal Forbundsrepublikken Tyskland uten å prejudisere tysk lovgivning, sikre en uhindret overføring av gass fra den norske kontinentalsokkel til tredjemarkeder gjennom Forbundsrepublikken Tyskland.

Artikel 16

(1) Eine Kommission aus wenigstens drei Vertretern jeder Vertragspartei überwacht die Durchführung dieses Abkommens einschließlich aller einschlägigen Steuerfragen.

(2) Die Kommission tritt auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen.

Artikel 17

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die innerhalb der in Artikel 16 genannten Kommission oder auf diplomatischem Weg nicht beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall wie folgt gebildet: Jede Vertragspartei bestellt ein Mitglied, und beide Mitglieder einigen sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann, der von den beiden Vertragsparteien bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen; Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so nimmt der Vizepräsident die Ernennungen vor. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so nimmt das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vor.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 18

In diesem Abkommen gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen:

1. „Gas“ bedeutet alle gasförmigen Kohlenwasserstoffe.
2. „Rohrleitung“ bedeutet die Rohrleitung, die für den Transport von Gas vom norwegischen Festlandsockel in die Bundesrepublik Deutschland gebaut wird, und zwar von dem letzten nachgeschalteten Auslaßflansch einer bestehenden, vorbereiteten oder künftigen Einrichtung oder Verbindungsstelle an dem Teil der Rohrleitung, der auf dem norwegischen Festlandsockel und durch die festzulegenden Koordinaten verläuft, einschließlich des Terminals in Emden (angrenzend an den Ekofisk-Emden-Terminal) in der Bundesrepublik Deutschland, bis zum letzten Meßsystem für fiskalische Zwecke, einschließlich der Ausrüstung, in diesem Terminal und einschließlich aller mit der Leitung verbundenen Einrichtungen zur Übernahme, zur Aufheizung und zum Transport von Gas.
3. „Vertragsparteien“ bedeutet die beiden Staaten, die Vertragsparteien dieses Abkommens sind, oder einen von ihnen, wenn der Begriff im Singular verwendet wird.

Artikkel 16

(1) En kommisjon bestående av minst tre representanter for hver av de kontraherende parter skal overvåke gjennomføringen av denne avtale, herunder alle relevante skattespørsmål.

(2) Kommisjonen skal møtes etter anmodning fra en av de kontraherende parter, men minst én gang i året.

Artikkel 17

(1) Enhver tvist vedrørende tolkning eller anvendelse av denne avtale som det ikke har vært mulig å løse i den kommisjon som er nevnt i artikkel 16 eller gjennom diplomatiske kanaler, skal etter anmodning fra en av de kontraherende parter forelegges for en voldgiftsdomstol for avgjørelse.

(2) En slik voldgiftsdomstol skal i hvert enkelt tilfelle være sammensatt på følgende måte: Hver av de kontraherende parter skal oppnevne ett medlem, og disse to medlemmene skal bli enige om en statsborger fra et tredje land som formann for oppnevning av de to kontraherende parter. Disse medlemmene skal oppnevnes innen to måneder og formannen innen tre måneder fra den dato da en kontraherende part underrettet den annen kontraherende part om at den har til hensikt å forelegge tvisten for en voldgiftsdomstol.

(3) Hvis de tidsfristene som er fastsatt i punkt (2) ovenfor ikke er overholdt, kan hver av de kontraherende parter i fravær av en annen relevant ordning anmode Presidenten for Den internasjonale domstol om å foreta de nødvendige oppnevninger. Hvis Presidenten er statsborger av en av de kontraherende parter eller hvis han på annen måte er forhindret fra å utføre nevnte funksjon, skal Visepresidenten foreta de nødvendige oppnevninger. Hvis Visepresidenten er statsborger av en av de kontraherende parter eller hvis også han er forhindret fra å utføre nevnte funksjon, skal det medlem av domstolen som kommer etter i rang og som ikke er statsborger av en av de kontraherende parter, foreta de nødvendige oppnevninger.

(4) Voldgiftsdomstolen skal på grunnlag av de overenskomster som eksisterer mellom de kontraherende parter og alminnelige folkerettslige prinsipper, fatte sine avgjørelser ved stemmeflertall. Slike avgjørelser skal være bindende. Hver av de kontraherende parter skal bære utgiftene for sitt eget medlem og for sine representanter under rettergangen. Kostnadene for formannen og de øvrige kostnader skal bæres i like deler av begge de kontraherende parter. Voldgiftsdomstolen kan fastsette en annen fordeling av kostnadene. I alle andre henseender skal voldgiftsdomstolen fastsette sin egen forretningsorden.

Artikkel 18

I denne avtale skal følgende definisjoner gjelde:

1. «Gass» betyr alle gassformige hydrokarboner.
2. «Rørledning» betyr den rørledningen som er bygget for overføring av gass fra den norske kontinentalsokkel til Forbundsrepublikken Tyskland fra den siste nedstrømsflens på enhver eksisterende, planlagt eller framtidig installasjon eller tilknytningspunkt på den del av rørledningen som ligger på den norske kontinentalsokkel og som passerer gjennom de koordinater som vil bli fastlagt, herunder terminalen i Emden (ved siden av Ekofisk-Emden terminalen) i Forbundsrepublikken Tyskland opp til og inkludert det siste målesystem for beskatningsformål, medregnet utstyr, ved vedkommende terminal, og herunder alle anlegg som er koplet til rørledningen for mottak, oppvarming og transport av slik gass.
3. «Kontraherende parter» betyr de to stater som er part i denne avtale, og en av dem når det henvises til dem i entallsform.

Artikel 18

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Oslo ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, bis die beiden Vertragsparteien etwas anderes vereinbaren.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörend befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 20. April 1933 in zwei Urschriften, jede in deutscher und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikkel 19

(1) Denne avtale er gjenstand for ratifikasjon. Ratifikasjonsdokumentene skal utveksles så tidlig som mulig i inneværende år.

(2) Denne avtale skal tre i kraft en måned etter at ratifikasjonsdokumentene er utvekslet.

(3) Denne avtale skal forbli i kraft inntil begge de kontraherende parter avtaler noe annet.

Til bevitnelse herav har de undertegnede, som er behørig bemyndiget dertil av sine respektive ansvarlige myndigheter, undertegnet denne avtale.

Utfærdiget i to eksemplarer i Bonn den 20. april 1933 på tysk og norsk, hvorav begge tekster har samme gyldighet.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Für Forbundsrepublikken Tyskland
Jürgen Trumpf
Dieter v. Würzen

Für das Königreich Norwegen
For Kongeriket Norge
K. E. Manshaus

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

1. Der Primärenergieverbrauch in Deutschland wird nach der Prognose von Forschungsinstituten und der Industrie von 1991 bis zum Jahre 2010 insgesamt um 3,1 % ansteigen. Während für die alten Bundesländer nur ein Zuwachs von insgesamt + 0,9 % erwartet wird, wird für die neuen Bundesländer mit einem Anstieg von insgesamt 13,7 % gerechnet. Beim Erdgas wird ein deutlicher Anstieg (von 76 Mrd. m³ in 1991 auf 105 Mrd. m³ in 2010, davon alte Bundesländer: 1991 = 68 Mrd. m³, 2010 = 85 Mrd. m³, neue Bundesländer: 1991 = 8 Mrd. m³, 2010 = 20 Mrd. m³) – für die neuen Bundesländer sogar eine Verdoppelung – des Anteils am Primärenergieverbrauch gesehen.

Die Bundesregierung strebt allerdings im Rahmen des CO₂-Minderungsprogrammes eine Verminderung des Primärenergieverbrauchs an. Gleichwohl geht dieses Klimaschutzprogramm beim Erdgas wegen seiner spezifisch günstigen Klimawirkung gegenüber anderen fossilen Energieträgern und wegen der Möglichkeit, mit dem Erdgaseinsatz besonders hohe Wirkungsgrade bei der Energieumwandlung zu erzielen, von einer Steigerung des Anteils am Primärenergieverbrauch aus.

In den neuen Bundesländern soll das Erdgas neben dem leichten Heizöl dazu beitragen, die bei der Raumheizung dominierende und umweltbelastende Braunkohle zu substituieren und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Umweltbedingungen zu leisten.

Für die Deckung dieses prognostizierten Zuwachses beim Erdgasverbrauch ist die Erschließung neuer Bezugsquellen erforderlich. Dabei ist nach Ansicht der Bundesregierung die bisher ausgewogene Diversifizierung der Erdgasimporte zu erhalten. Deutsche Erdgasimporteure haben 1936 mit norwegischen Produzenten einen Liefervertrag über erhebliche Erdgas Mengen aus dem Sleipner- und dem Troll-Feld abgeschlossen, der bei Ausübung aller Optionen um das Jahr 2000 eine Liefermenge bis zu 20 Mrd. m³ umfassen kann. Die Lieferungen sollen im Herbst 1993 mit Erdgas aus dem Sleipner-Feld beginnen und um das Jahr 2005 die Plateauphase erreichen. Mit den bestehenden Lieferverträgen könnte Norwegen mittelfristig einen Anteil von etwa 25 % am deutschen Erdgasaufkommen erreichen.

2. Um die Erdgas Mengen aus dem Sleipner- und Troll-Feld nach Deutschland zu bringen, ist der Bau einer neuen Gasleitung notwendig, da die hierfür benötigte Transportleistung von der bestehenden, ausgelasteten Leitungen, insbesondere Norpipe nach Emden, nicht übernommen werden kann. Aus Gründen der Sicherheit der Gasversorgung – auch hinsichtlich eines unvorhergesehenen Ausfalls – ist es geboten, daß diese neue Leitung – „Europipe“ – in Deutschland anlandet. Das heute aus Norwegen importierte Erdgas wird im Terminal bei Emden an die deutschen Gasimporteure übergeben und von dort über ein gut ausgebautes Fernleitungsnetz nach Süden und Osten weitertrans-

portiert. Der weitere Ausbau des norddeutschen Ferngasnetzes ist auch im Hinblick auf zukünftige Gaslieferungen aus der norwegischen Nordsee auf den Übergabepunkt Emden ausgerichtet. Für die durch die Europipe transportierten Gas Mengen soll die bestehende Infrastruktur mit Übernahmeeinrichtungen dieses Terminals genutzt werden. Der Terminal Emden ist durch eine eigene Rohrleitung mit den Kavernenspeichern bei Etzel verbunden, wo Statoil als federführendes Unternehmen des Troll-Konsortiums große Erdgas Mengen speichern will, um mögliche Lieferunterbrechungen auszugleichen. Auch besitzen deutsche Gasgesellschaften in Norddeutschland aus geologischen Gründen große Erdgasspeicher, die dem saisonalen Ausgleich und für Hilfslieferungen bei temporären Unterbrechungen des Erdgasflusses dienen. Andere Anlandungsvarianten für die Europipe, so z. B. die Niederlande und Dänemark, wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens von der Bezirksregierung Weser-Ems geprüft, aber für nicht durchführbar befunden. Sie hätten einen umfangreichen Leitungsbau mit bedeutendem Landverbrauch und erheblichen Eingriffen in die Natur und in der Folge Umweltbelastungen durch vermehrte Emissionen der für die Zwischenverdrichtung notwendigen Kompressoren mit sich gebracht. Somit ist die landesplanerisch festgestellte Trasse durch die Accumer See zwischen Langeoog und Baltrum mit der Untertunnung des trockenfallenden Watts ein Kompromiß zwischen ökologischer Rücksichtnahme und der energiepolitischen Notwendigkeit einer gesicherten Erdgasversorgung.

3. Das deutsch-norwegische Abkommen über die Europipe schafft die Voraussetzungen dafür, daß der zwischen den deutschen Gasgesellschaften und dem Troll-Konsortium abgeschlossene Erdgasliefervertrag realisiert werden kann und ab Herbst 1993 die ersten Gaslieferungen aus dem Sleipner-Feld durch die Norpipe und ab Herbst 1995 durch die Europipe erfolgen können. Die Europipe wird über eine Anfangskapazität von 35 Mio. – 40 Mio. N m³/Tag (N ist = Norm) verfügen, die später auf bis zu etwa 75 Mio. N m³/Tag gesteigert werden kann. Dies entspricht einem Volumen von 13,5–23 Mrd. N m³/Jahr. Der Transport aus den Gasfeldern Sleipner und Troll nach Emden wird durch die Europipe-Gesellschaft durchgeführt, an der die staatliche norwegische Erdölgesellschaft Statoil zu 70 % beteiligt ist. Die übrigen Anteile werden von den weiteren Anteilseignern der Felder Sleipner und Troll gehalten. Durch das Abkommen werden die völkerrechtlichen Grundlagen für den Transport von Gas aus allen Feldern im norwegischen Festlandssockel in die Bundesrepublik Deutschland geschaffen.

Das Europipe-Abkommen stützt sich auf den Ekofisk-Pipeline-Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen aus dem Jahre 1974 (BGBl. 1975 II S. 426) und berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsentwicklung. Es legt insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der verantwortlichen staatlichen Instanzen beider Länder

und Einzelheiten ihres Zusammenwirkens fest. Neben Vereinbarungen über anwendbares Recht, Umweltschutz, Haftung für Umweltschäden, Sicherheitsbestimmungen sowie Verfahren der Lizenzerteilung regelt der Vertrag auch Fragen der staatlichen Behandlung des Baus und Betriebs der Rohrleitung und des Terminals.

Das Abkommen gewährleistet in stärkerem Maße als der Ekofisk-Vertrag von 1974 die staatliche Letztverantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland für alle Angelegenheiten, die den im deutschen Teil des Festlandssockels und im deutschen Hoheitsgebiet verlaufenden Teil der Rohrleitung einschließlich des Terminals und der Einrichtungen zur Übernahme, Aufheizung und Verdichtung von Gas betreffen. Das Abkommen trägt insoweit den veränderten politischen Rahmenbedingungen seit Abschluß des Ekofisk-Vertrages, vor allem dem schärferen Umweltbewußtsein der Bevölkerung und der Entwicklung der Umweltgesetzgebung Rechnung.

Dieses zweite deutsch-norwegische Abkommen ist eine wichtige Grundlage für eine künftige Ausweitung der Erdgaskooperation im Nordseeraum. Norwegen kann und wird mit seinen großen Erdgasreserven auch in Zukunft einen bedeutenden Beitrag zur Sicherung der deutschen Energieversorgung erbringen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Abkommens nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

II. Besonders

Artikel 1

Artikel 1 sagt aus, daß die Bundesrepublik Deutschland keinen Einwand gegen die Verlegung und den Betrieb der Europipe erhebt.

Artikel 2

In Artikel 2 wird das Recht zur Erteilung von Lizenzen für die Verlegung und den Betrieb der Rohrleitung geregelt. Der Artikel gibt dem Königreich Norwegen das Recht, für die Verlegung und den Betrieb der Rohrleitung in ihrer gesamten Länge Lizenzen auszustellen. Jedoch werden dadurch die nach deutschem Recht erforderlichen Genehmigungen nicht ersetzt. Absatz 2 stellt klar, daß die Hoheitsrechte und die Hoheitsgewalt beider Staaten bezüglich ihres Festlandssockels, ihres Küstenmeers und ihres Landgebietes und über Gebiete, in denen das Völkerrecht der Bundesrepublik die Ausübung souveräner Rechte gestattet, unangetastet bleiben.

Artikel 3

Nach Artikel 3 sind eine oder mehrere vom Königreich Norwegen zugelassene und nach norwegischem Recht gegründete Rohrleitungsgesellschaften oder der norwegische Staat Betreiber der Rohrleitung. Die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz in Norwegen und ist für Zwecke der Besteuerung in Norwegen ansässig.

Artikel 4

Artikel 4 enthält Vereinbarungen über das anwendbare Recht. Die Rohrleitung, die Betreibergesellschaft und Vorfälle im Zusammenhang mit der Rohrleitung unterliegen

norwegischem Recht und norwegischer Gerichtsbarkeit bezüglich Zivil- und Strafverfahren, Gerichtsstand und Vollstreckung. Dies gilt aber nicht für den Terminal und auf dem Landgebiet oder im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland gelegene Einrichtungen für die Übernahme, Aufheizung und Verdichtung von Gas, soweit in diesem Abkommen oder im Völkerrecht nichts anderes bestimmt ist.

In Absatz 2 wird jedoch ausdrücklich klargestellt, daß die Bestimmungen in Absatz 1 Satz 1 die konkurrierende Zuständigkeit deutscher Gerichte und die Anwendung deutschen Rechts bezüglich des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland, des deutschen Festlandssockels sowie der Gebiete, in denen das Völkerrecht der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung souveräner Rechte gestattet, nicht ausschließen.

In Absatz 3 wird festgestellt, daß die Bestimmungen in keiner Weise die Souveränität oder die souveränen Rechte der jeweiligen Vertragspartei berühren.

Artikel 5

Artikel 5 legt fest, daß das Königreich Norwegen dem (den) Eigentümer(n) der Rohrleitung zur Auflage machen kann, Gas aus Stichleitungen aus dem Festlandssockel anderer Staaten in die Bundesrepublik Deutschland zu transportieren, soweit die Kapazität der Rohrleitung dies zuläßt. Das Königreich Norwegen kann jedes Vorhaben, Stichleitungen an die Rohrleitung anzuschließen, genehmigungspflichtig machen. Dies entspricht dem norwegischen Interesse, die juristische und wirtschaftliche Position im norwegischen Schelfgebiet zu erhalten. Dadurch soll auch sichergestellt werden, daß der Hauptbestimmungszweck der Leitung – Durchleitung von Gas aus dem Sleipner- und dem Troll-Feld – nicht gefährdet wird.

Artikel 6

Artikel 6 legt fest, daß der Transport von Gas durch diese Rohrleitung zu angemessenen handelsüblichen Tarifen erfolgen soll. Die Tarife werden durch das Königreich Norwegen genehmigt oder festgesetzt.

Artikel 7

Nach Artikel 7 Abs. 1 bedarf die Trasse der Rohrleitung auf dem Festlandssockel und im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland der Zustimmung durch die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Bestimmung wahrt die Zuständigkeiten und Befugnisse deutscher Behörden.

Artikel 7 Abs. 2 sichert die Bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland zu, soweit die dafür verfügbaren Mittel technisch ausreichen und die sonstigen Bedingungen dies zulassen, die Trasse der Rohrleitung nach auf dem Festlandssockel und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland liegenden oder daraus herausragenden Minen oder anderen Sprengkörpern abzusuchen und diese zu räumen.

Das Bundesministerium der Verteidigung wird die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen durchführen.

Artikel 8

Artikel 8 regelt das Genehmigungsverfahren für die Rohrleitung, den Terminal und die im Terminal befindlichen

Meßeinrichtungen sowie die Zuständigkeiten beider Vertragsparteien. Im Zeitpunkt der endgültigen Genehmigung der Verlegung der Rohrleitung muß diese den in beiden Staaten geltenden technischen, Sicherheits- und Umweltschutzregelungen entsprechen.

Genehmigungen bis zur Inbetriebnahme und die Genehmigung für die endgültige Inbetriebnahme der Rohrleitung erteilt das Königreich Norwegen.

Für den Teil der Rohrleitung, der auf dem Landgebiet und dem Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland verläuft, darf das Königreich Norwegen nach Absatz 2 die Freigabe erst dann erteilen, wenn die zuständigen deutschen Behörden dem Königreich Norwegen die Unbedenklichkeit nach geltendem Recht mitgeteilt haben.

Dies gilt auch, soweit die Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkerrecht Hoheitsrechte über Rohrleitungen auf dem Festlandssockel der Bundesrepublik Deutschland oder in Gebieten, in denen das Völkerrecht der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung souveräner Rechte gestattet, ausüben kann.

Auf diese Weise ist gewährleistet, daß allen gesetzlichen Erfordernissen des Umwelt- und Gewerberechts Rechnung getragen wird. Das gemeinsame Interesse an der rechtzeitigen Aufnahme der Gaslieferungen soll berücksichtigt werden.

Die Genehmigungen bis zur und einschließlich der Inbetriebnahme des Terminals sowie der Einrichtungen auf dem Landgebiet für die Übernahme, Aufheizung und Verdichtung von Gas und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland erteilen die zuständigen deutschen Behörden nach Konsultationen mit dem Königreich Norwegen. Damit ist sichergestellt, daß u. a. die deutschen Sicherheitsbestimmungen und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umweltschutzbestimmungen für diese Anlage in vollem Umfang angewandt werden müssen.

Die Zustimmung zum Meßsystem für fiskalische Zwecke, einschließlich der Ausrüstung und des Betriebsverfahrens, erteilt das Königreich Norwegen nach Konsultationen mit den zuständigen deutschen Behörden. Diese Zustimmung muß sich auf die im Königreich Norwegen und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze einschließlich der internationalen Normen stützen, auf die sich die Behörden beider Staaten geeinigt haben.

Artikel 9

Artikel 9 regelt die Fragen der Überwachung der Sicherheitsbestimmungen für den Bau, die Verlegung und den Betrieb der Rohrleitung einschließlich der Messung. Um eine laufende Überwachung der Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten, wird den zuständigen Überwachungsbehörden beider Vertragsparteien das Recht eingeräumt, die Rohrleitungseinrichtungen auf dem Festlandssockel der Bundesrepublik Deutschland sowie auf dem Landgebiet und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland zu besichtigen und zu diesem Zweck Informationen einzuholen. Nach Absatz 2 führt das Königreich Norwegen Inspektionen auf seinem Festlandssockel durch; dabei haben die deutschen Behörden das Recht, die norwegischen Dienststellen um die Durchführung dieser Inspektionen zu ersuchen und an ihnen teilzunehmen. Die deutschen Interessen werden somit in angemessener Form berücksichtigt.

Absatz 3 regelt das Verfahren, nach dem zur ordnungsgemäßen Anwendung der Sicherheitsbestimmungen notwendige Maßnahmen und Änderungen an der Rohrleitung, dem Terminal und Einrichtungen für die Übernahme, Aufheizung und Verdichtung von Gas vorzunehmen sind. Die Vorschrift enthält ein abgestuftes System von Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechten, die dem unterschiedlichen völkerrechtlichen Status der Gebiete, über die die Rohrleitung verläuft, Rechnung tragen.

Maßnahmen und Änderungen an der Rohrleitung zur ordnungsgemäßen Anwendung der Sicherheitsbestimmungen können von beiden Vertragsparteien grundsätzlich nur einvernehmlich beschlossen werden (Unterabsatz 1).

Hinsichtlich des Terminals und der Einrichtungen zur Übernahme, Verdichtung und Aufheizung auf deutschem Hoheitsgebiet liegt die letzte Entscheidung über erforderliche Maßnahmen und Änderungen ausschließlich bei deutschen Behörden. Norwegen wird ein vorheriges Konsultationsrecht eingeräumt (Unterabsatz 2).

Im Bereich des norwegischen Teils des Festlandssockels trifft die norwegische Behörde aufgrund eigener Entscheidung die erforderlichen Maßnahmen und veranlaßt etwaige Änderungen an der Rohrleitung. Deutschland ist zuvor zu konsultieren und hat ein Mitentscheidungsrecht, soweit Änderungen an der Rohrleitung Auswirkungen auf die Sicherheit der Rohrleitung insgesamt haben (Unterabsatz 3).

Absatz 4 regelt die Rechte und Pflichten der Inspektoren beider Vertragsparteien bei Gefahr im Verzuge und Unmöglichkeit vorheriger Konsultationen. Hierdurch werden aus Sicherheitsgründen erforderliche schnelle Reaktionen durch die Ermächtigung zu einseitigen Maßnahmen für beide Vertragsparteien ermöglicht. Die Bestimmung des Absatzes 4 stellt damit eine notwendige Ergänzung zu dem abgestuften Zuständigkeitsystem des Absatzes 3 dar.

Die Ermächtigung wird hinsichtlich des Terminals und der Einrichtungen zur Übernahme, Aufheizung und Verdichtung im deutschen Hoheitsgebiet durch das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung durch deutsche Inspektoren eingeschränkt. Diese Bestimmung stellt die staatliche Lastverantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland für Maßnahmen auf deutschem Hoheitsgebiet sicher. Ferner ist festgelegt, daß jede Handlung der Inspektoren den zuständigen Behörden beider Seiten sofort gemeldet werden muß.

Artikel 10

Nach Artikel 10 müssen die von den Vertragsparteien ausgestellten Lizenzen untereinander ausgetauscht werden. Die Lizenzen werden von der betreffenden Vertragspartei ohne vorherige Konsultation weder geändert noch auf neue Lizenznehmer übertragen. Nur im Falle schwerer oder wiederholter Verletzungen der Bestimmungen der Lizenz kann die betreffende Vertragspartei eine nach Artikel 2 ausgestellte Lizenz außer Kraft setzen, jedoch erst nach vorheriger Konsultation mit der anderen Vertragspartei. Sollten diese Maßnahmen zu einer Unterbrechung der Gaslieferungen durch die Rohrleitungen führen, sollen die Konsultationen das Ziel verfolgen, Abhilfemaßnahmen zu suchen, um die Fortsetzung des Betriebs der Leitung sicherzustellen.

Artikel 11

Artikel 11 regelt die Rückgabe, die Beendigung oder den Widerruf einer nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens ausgestellten Lizenz; danach kann das Königreich Norwegen die weitere Nutzung der Rohrleitung dadurch sichern, daß es eine neue Lizenz ausstellt oder verlangt, daß das Eigentum an der Rohrleitung auf den norwegischen Staat übergeht. Ziel der Konsultationen ist es, gegenseitiges Einvernehmen über die künftige Nutzung der Rohrleitung zu erzielen. Des weiteren kann das Königreich Norwegen nach Konsultationen mit der Bundesrepublik Deutschland entscheiden, daß der weitere Betrieb der Rohrleitung aus technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht durchführbar ist. Vorbehaltlich dieser Bestimmungen kann das Königreich Norwegen ggf. die Eigentümer der Rohrleitung aufordern, innerhalb einer bestimmten Frist die Rohrleitung oder Teile der Rohrleitung zu entfernen oder andere Maßnahmen zu treffen, die es für die Stilllegung der Rohrleitung für geeignet hält. Bezüglich des Terminals und der Einrichtungen auf dem Landgebiet und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland für die Übernahme, Aufheizung und Verdichtung des Gases kann diese Aufforderung nur mit Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden erfolgen.

Artikel 12

Artikel 12 regelt die Haftung für Schäden durch Verschmutzung, einschließlich der Kosten für vorbeugende und Abhilfemaßnahmen. Die nach Artikel 2 ausgestellten Lizenzen enthalten Bestimmungen über die Haftung der Lizenznehmer und ihre Verpflichtungen, sich gegen mögliche Schäden durch Verschmutzung in der Bundesrepublik Deutschland, auf ihrem Festlandssockel, in ihrem Küstenmeer, oder in Gebieten, in denen das Völkerrecht der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung souveräner Rechte gestattet, zu versichern oder diesbezügliche Sicherheiten oder Garantien zu stellen.

Diese besondere Haftungsregelung entspricht vor allem dem Wunsch der Bundesregierung.

Artikel 13

Artikel 13 regelt Steuerfragen, die mit dem im Abkommen angesprochenen Vorhaben zusammenhängen.

Grundlage bildet das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 18. November 1958 (Absatz 1). Nach diesem Vertrag können Tätigkeiten norwegischer Unternehmen in Deutschland, die der Auslieferung dienen oder sonst Hilfscharakter haben, nur in Norwegen besteuert werden. In Klärung und Ausbau dieser Bestimmungen weist Absatz 2 des vorliegenden Artikels Norwegen das Besteuerungsrecht zu für die Rohrleitung und den Terminal, die damit zusammenhängenden Bau- und Instandhaltung sowie die Entgelte für die im Zusammenhang damit auf offenem Meer geleistete Arbeit. In diese Regelung sollen auch die Anlagen zur Trennung von Erdgas und flüssigen Bestandteilen einbezogen sein, falls das dabei anfallende Maßgas in der

Bundesrepublik Deutschland verbleibt oder nach Norwegen gebracht wird (Artikel 14). Das Meßsystem für fiskalische Zwecke, einschließlich der Ausrüstung in diesem Terminal und einschließlich aller mit der Leitung verbundenen Einrichtungen zur Übernahme, zur Aufheizung und zum Transport von Gas, ist Teil der Rohrleitung.

Absatz 3 trifft eine Übergangslösung für den Fall, daß das bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung revidiert wird.

Artikel 14

Artikel 14 gewährleistet den ungehinderten und abgabefreien Rücktransport von Gas, das in die Bundesrepublik Deutschland verbracht wurde, in das Königreich Norwegen. Bei einer solchen Entscheidung setzt sich das Königreich Norwegen, soweit dies möglich ist, mit der Bundesrepublik Deutschland ins Benehmen.

Artikel 15

Artikel 15 stellt klar, daß die Bundesrepublik Deutschland den Grundsatz des ungehinderten Flusses von Waren und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Vertragsfreiheit und der Privatautonomie der am Energiemarkt beteiligten Unternehmen beachtet. Sie stellt unter diesen Bedingungen sowie im Rahmen der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht den ungehinderten Transport von Gas vom norwegischen Festlandssockel auf Drittlandsmärkte durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sicher.

Artikel 16

Um die Durchführung dieses Abkommens einschließlich aller Steuerfragen zu überwachen, ist in Artikel 16 eine Kommission vorgesehen, der mindestens drei Vertreter jeder Vertragspartei angehören. Die Kommission tritt auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.

Artikel 17

Artikel 17 schreibt vor, daß jede Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens, die nicht innerhalb der in Artikel 16 genannten Kommission oder auf diplomatischem Wege beigelegt werden kann, auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.

Absatz 2 regelt ferner die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts, das sein Verfahren selbst bestimmt.

Artikel 18

In Artikel 18 werden die im Abkommen verwendeten Begriffe „Gas“, „Rohrleitung“ und „Vertragsparteien“ definiert.

Artikel 19

Artikel 19 bestimmt, daß das Abkommen der Ratifizierung bedarf.

24.09.93

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Gas durch eine Rohrleitung vom norwegischen Festlandsockel und von anderen Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland (Europipe-Abkommen)

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.